jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/5/5 12Os40/77, 9Os37/76, 14Os105/06g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.05.1977

Norm

StGB §91

Rechtssatz

"Tätliche Teilnahme" ist in beiden Deliktsfällen im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches zu verstehen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 40/77
  Entscheidungstext OGH 05.05.1977 12 Os 40/77
- 9 Os 37/76
  Entscheidungstext OGH 10.05.1977 9 Os 37/76
  Auch; Beisatz: Anreizen, Zurufen oder Abhalten von Hilfe fallen nicht darunter. (T1)
- 14 Os 105/06g
  Entscheidungstext OGH 10.10.2006 14 Os 105/06g
  Auch; Beisatz: Schon nach dem hier zu berücksichtigenden gewöhnlichen Sprachgebrauch kann „Teilnehmer am Angriff mehrerer" (§91 Abs2 StGB) nicht jene Person sein, der der von mehreren (das sind zumindest zwei) Personen vorsätzlich unternommene Angriff gilt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0092998

Dokumentnummer

JJR_19770505_OGH0002_0120OS00040_7700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at